

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Dritte Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1996
(Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 33/1996
vom 8. November 1996), zuletzt geändert durch Zweite
Änderungssatzung vom 2. März 2001 (Amtliche Bekanntmachungen
der Universität Leipzig 10/2001 vom 2. März 2001)

Vom 9. Februar 2006

Aufgrund von § 27 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die
Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz –
SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) erlässt die
Juristenfakultät der Universität folgende Dritte Änderungssatzung zur
Promotionsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig:

Die Promotionsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig i.d.F. der
Bekanntmachung vom 26. September 1996 (Amtliche Bekanntmachungen
der Universität Leipzig Nr. 33/1996 vom 8. November 1996), zuletzt
geändert durch Zweite Änderungssatzung vom 2. März 2001 (Amtliche
Bekanntmachungen der Universität Leipzig 10/2001 vom 2. März 2001) (im
Folgenden PromO) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 PromO wird gestrichen.

Artikel 2

§ 2 Abs. 5 PromO wird wie folgt gefasst:

"(5) Seminare, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Juristischen Fakultät im Gebiet der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes veranstaltet wurden, stehen Seminaren an der Juristenfakultät in der Regel gleich. Hierüber, sowie über die Gleichwertigkeit der durch den Bewerber in einem solchen Seminar erzielten Note mit der Note "gut" entscheidet der Dekan. Beabsichtigt der Dekan die Gleichwertigkeit des Seminars oder der erzielten Note abzulehnen, so entscheidet der Fakultätsrat.

Hat der Bewerber an einer in- oder ausländischen Universität einen Magistergrad aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Magisterarbeit) erworben, so kann der Fakultätsrat von dem nach Absatz 1 Buchst. b oder von einem der nach Absatz 2 erforderlichen Seminare absehen; die für die Magisterarbeit erteilte Note ist hierbei angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 3 beantragt wird."

Artikel 3

§ 2 Abs. 3 PromO wird wie folgt ersetzt:

- "(3) a) Bewerber, die in einem Magisterstudiengang der Juristenfakultät studiert haben, welcher
- die Notenskala des Deutschen Richtergesetzes verwendet und die dieses Studium mindestens mit der Note
 - aa) "gut" abgeschlossen haben, stehen Bewerbern nach Absatz 1 gleich; Absatz 1 Buchst. b gilt entsprechend.
 - bb) "vollbefriedigend" abgeschlossen haben, stehen Bewerbern nach Absatz 2 gleich. Absatz 2 Halbs. 2 gilt entsprechend.
- b) Bewerber, die in einem Magisterstudiengang der Juristenfakultät studiert haben, welcher
- die Notenskala dieser Ordnung verwendet und dieses Studium mindestens mit der Note
 - aa) "magna cum laude" abgeschlossen haben, stehen Bewerbern nach Absatz 1 gleich; Absatz 1 Buchst. b gilt entsprechend.
 - bb) "cum laude" abgeschlossen haben, stehen Bewerbern nach Absatz 2 gleich. Absatz 2 Halbs. 2 gilt entsprechend."

Artikel 4

Es wird folgender § 2 Abs. 4 PromO eingefügt:

- "(4) Bewerber, die ihre Rechtsprüfung im Ausland abgelegt haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie gute Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die in der Regel durch eine an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Feststellungsprüfung nachgewiesen werden, und
- a) eine der Ersten oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gleichwertige Rechtsprüfung mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note "vollbefriedigend" der deutschen Staatsprüfung entspricht, sowie die Voraussetzungen des Absatz 1 Buchst. b (ein Seminar mit Note "gut") erfüllen, oder
 - b) eine Prüfung im Sinne des Buchstaben a mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note "befriedigend" der deutschen Staatsprüfung entspricht, sowie die Voraussetzungen des Absatz 2 (zwei Seminare mit Note "gut") erfüllen.
 - c) Über die Gleichwertigkeiten gemäß Buchstabe a und b entscheidet der Fakultätsrat. Die Gleichwertigkeit der ausländischen Rechtsprüfung ist in der Regel festzustellen, wenn ihr ein mindestens vierjähriges rechtswissenschaftliches Regelstudium vorangegangen ist. Die Gleichwertigkeit der erzielten Note mit der Note "vollbefriedigend" ist festzustellen, wenn der Bewerber durch eine Bescheinigung der das ausländische Prüfungszeugnis ausstellenden Behörde nachweist, dass er nach seiner Note zu den besten 15 % der Absolventen desselben Prüfungsjahrganges zählt. Die Gleichwertigkeit der erzielten Note mit der Note "befriedigend" ist festzustellen, wenn der Bewerber durch eine Bescheinigung der das ausländische Prüfungszeugnis ausstellenden Behörde nachweist, dass er nach seiner Note zu den besten 30 % der Absolventen desselben Prüfungsjahrganges zählt."

Artikel 5

§ 10 Abs. 1 Satz 2 PromO wird gestrichen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 PromO wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Bestellung eines Drittgutachters bestimmt sich nach dem SächsHG."

Artikel 6

In § 15 Abs. 3 Satz 1 PromO werden die Worte "sowie den Gutachtern" gestrichen.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Gutachter sind berechtigt, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen."

Artikel 7

§ 11 PromO wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Dauer der Begutachtung durch die Berichterstatter soll jeweils drei Monate nicht überschreiten. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem dem Berichterstatter die Arbeit durch das Dekanat zur Begutachtung zugeht."

Artikel 8

In § 21 Abs. 1 PromO wird die Zahl "120" durch "80" ersetzt.

Artikel 9

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 PromO wird wie folgt ersetzt:

"Bei Annahme der Dissertation ist eines der folgenden Prädikate als Note für die Arbeit zu erteilen: Rite (ausreichend), cum laude (gut), magna cum laude (sehr gut), summa cum laude (ausgezeichnet).

Der Vorschlag, die Dissertation abzulehnen, entspricht dem Prädikat insufficienter (ungenügend)."

2. Es wird folgender § 11 Abs. 4 PromO eingefügt:

"(4) Haben zwei Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation empfohlen (§ 11 Abs. 1 Satz 1), so ist die Prüfung nicht bestanden. Haben zwei Berichterstatter die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist das Verfahren gemäß § 12 fortzusetzen. Hat einer der Berichterstatter die Ablehnung und der andere die Annahme der Dissertation empfohlen, so bestimmt der Dekan einen dritten Gutachter. Sätze 1 und 2 gelten in diesem Fall sodann entsprechend."

3. § 17 PromO wird wie folgt ersetzt:

"§ 17

(1) Im Anschluss an die Verteidigung und die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss für die Verteidigung sowie für beide Fächer der mündlichen Prüfung (§ 16 Abs. 1) jeweils eine Note gemäß den in § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Prädikaten fest.

(2) Sodann setzt der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote gemäß den in § 11 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prädikaten fest.

Hierzu sind die Notenvorschläge gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie die Note gemäß Abs. 1 in folgende Zahlenprädikate umzuwandeln: insuffizienter = 0, rite = 1, cum laude = 2, magna cum laude = 3, summa cum laude = 4.

Sodann ist aus den durch alle Berichterstatter erteilten Noten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel ("Gesamtnote der Dissertation"), sowie aus den drei Noten gemäß Abs. 1 das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel ("Gesamtnote der mündlichen Prüfung") zu bilden.

Aus der doppelt gewichteten Gesamtnote der Dissertation sowie aus der einfach gewichteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist sodann das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel zu bilden.

(3) Die Prüfungsgesamtnote lautet ... bei einem Ergebnis nach Abs. 2 von

Summa cum laude	3,50 bis 4,00
Magna cum laude	2,50 bis 3,49
Cum laude	1,50 bis 2,49
Rite	0,50 bis 1,49
Insuffizienter	0,00 bis 0,49

(4) Wird die Gesamtnote mit ‚insuffizienter‘ festgesetzt, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.“

Artikel 10

- (1) Diese Änderungssatzung wurde am 19. Januar 2005 und am 19. Oktober 2005 durch den Fakultätsrat der Juristenfakultät beschlossen und wird dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.
- (2) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Artikel 1 dieser Änderungssatzung ist nur auf Zulassungsanträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2007 gestellt werden.

Leipzig, den 9. Februar 2006

Professor Dr. Helmut Goerlich
Dekan

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor